



IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Stadt Cottbus  
Der Oberbürgermeister  
GB V Beteiligungsverwaltung  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus

Der Hauptgeschäftsführer

Bearbeitet von | E-Mail  
Carsten Baubkus  
baubkus@cottbus.ihk.de

Telefon  
0355 365-1602

Fax  
0355 36526-1602

5. September 2023

**Stellungnahme der IHK Cottbus nach § 92 der Kommunalverfassung  
des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zum Vorhaben „Erweiterung des Unternehmensgegenstandes  
LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG und LWG Wasser und Abwasser GmbH & Co. Beteiligungs KG“**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schick,

gern möchten wir gemäß § 92 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung Stellung nehmen.

Die Industrie- und Handelskammer Cottbus ist als Interessenvertreter der Südbrandenburgischen Wirtschaft der Auffassung, dass die Kommunen und kommunalen Unternehmen nicht weiter in die Bereiche der Privatwirtschaft vordringen dürfen und dass diejenigen Leistungen, die durch die Privatwirtschaft erbracht werden können, auch durch private Unternehmer erbracht werden sollten.

Unsere Funktion als Industrie- und Handelskammer besteht hier gemäß § 92 Abs. 3 BbgKVerf in der Prüfung der Subsidiarität und der damit in Zusammenhang stehenden Fragestellungen. Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Aufgaben der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge.

Der Staat darf demnach erst dann eine aktive Rolle bei der Daseinsvorsorge übernehmen, wenn die Marktmechanismen nicht mehr zu einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung führen.

Die Abwasserentsorgung, die bereits Aufgabe der benannten Gesellschaften ist, gehört zum Kernbereich der öffentlichen Daseinsvorsorge. Durch die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes soll das Aufgabengebiet um die Klärschlammverwertung mit einem integrierten Wertstoffrecycling, insbesondere um die Phosphorrückgewinnung, ausgedehnt werden.

Für uns stellt sich die Frage, ob diese Aufgabe durch privatwirtschaftliche Unternehmen wirtschaftlicher zu erbringen wäre. Nach unseren Recherchen in der Branche sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass privatwirtschaftliche Unternehmen solche Anlagen, trotz Rohstoffgewinnung, nicht kostendeckend betreiben können, da die Kosten für die Klärschlammverwertung nicht gedeckt wären. Durch die Novellierung der gesetzlichen Regelungen, die eine besondere Entsorgung mit Rohstoffrückgewinnung vorgibt, sehen wir ebenfalls Handlungsbedarf, da Kapazitäten derzeit nicht vorhanden sind.

Eine Konkurrenzsituation ist derzeit nicht ersichtlich. Allerdings gibt es privatwirtschaftliche Unternehmen, die Anlagen zum Phosphorrecycling bauen und betreiben würden, wenn es wirtschaftlich wäre. Die geringen Anfallmengen in Südbrandenburg lassen jedoch keinen Raum für eine zweite Anlage zu. Wichtig wäre daher eine enge Zusammenarbeit kommunaler und privatwirtschaftlicher Unternehmen auf diesem Gebiet, ggf. auch über eine PPP-Gesellschaft.

Wir sehen derzeit keinen Konflikt mit den Interessen der Privatwirtschaft, der durch die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG und LWG Wasser- und Abwasser GmbH & Co. Beteiligungs KG entstehen könnte. Ebenso spricht aus unserer Sicht zunächst nichts gegen die Gründung einer Tochtergesellschaft gemeinsam mit der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbh und dem Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue (TAZV).

Wir haben als Industrie- und Handelskammer Cottbus daher keine Einwände gegen die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG und LWG Wasser- und Abwasser GmbH & Co. Beteiligungs KG sowie der Gründung des gemeinsamen Tochterunternehmens vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Krüger